

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 769/2018  
Datum RR-Sitzung: 4. Juli 2018  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Geschäftsnummer: 12-2014-21  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Zuweisung des Aufgabenbereichs «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**

---

Auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

1. Der im Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ definierte Aufgabenbereich „Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf“ (ergänzende Hilfen zur Erziehung und stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim) wird zur einheitlichen Steuerung und Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zugewiesen.
2. Im Rahmen der Umsetzung der einheitlichen Steuerung und Aufsicht sind mögliche Synergieeffekte zu identifizieren und dem Regierungsrat von der JGK aufzuzeigen. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit auf Antrag der JGK zu entscheiden haben, ob er diese realisieren und damit Kosten einsparen will.
3. Die JGK ist für den Aufbau einer neuen Verwaltungseinheit im Bereich der Leistungen gemäss Ziff. 1 zuständig. Die Verwaltungsorganisation ist voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 umzusetzen.
4. Für die Erarbeitung der Gesetzgebung betreffend die Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- oder Schutzbedarf wird die Federführung ab sofort der JGK übertragen. Diese und weitere Umsetzungsarbeiten sind mit der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) zu koordinieren.
5. Die JGK stellt den Einbezug der betroffenen Direktionen GEF, ERZ und POM beziehungsweise deren Ämter im Rahmen einer geeigneten Projektorganisation sicher.
6. GEF und JGK setzen im Herbst 2018 gemeinsam eine zweite Projektorganisation ein, um für den Regierungsrat Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, damit mittelfristig die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in den beiden Direktionen möglichst alle in einer Direktion und einem Amt gebündelt werden. Nicht vom Projekt betroffen sind die Leistungen, welche von der ERZ erbracht werden.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*

